

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 2.184 RRB 1869/0885

Titel Reg. v. Thurgau. Zuschr. an dies. betr. d. Korrektion d. Thur

zwischen Veldi u. Dorlikon [Dietingen-Fahrhof].

Datum 22.05.1869 P. 360–364

[p. 360] Betreffend die Korrektion der Thur zwischen Veldi u. Dorlikon [Dietingen-Fahrhof]

hat sich ergeben:

A. Im Einverständniße der Baubehörden der Kantone Zürich u. Thurgau ließ das thurgauische Straßen- u. Baudepartement Projekte für die Korrektion der eingangserwähnten Strecke der Thur ausarbeiten u. übermittelte dieselben mit einem Gutachten des dortigen Straßeninspektorates, welches von zwei Linien die ununterbrochen gerade empfahl.

- B. Unterm 17. April 1868 erklärte die zürch. Direktion der öff. Arbeiten, daß die Wasserbauinspektion die neue, gerade Korrektionslinie statt der frühern, mehrmals gebrochenen für zweckmäßig halte, u. daß auch Altikon u. Veldi unter gewissen Bedingungen sich damit befreunden zu können scheine. Dabei machte aber die Direktion darauf aufmerksam, daß es sich um Abänderung der Vereinbarung vom 15. Herbstmonat 1812, worauf auch die Festsetzung der Kantonsgrenze im Jahr 1854 basire, handle, u. ersuchte, es möchten diesfalls durch die thurgauische Regierung die erforderlichen An- // [p. 361] träge an die Regierung von Zürich gestellt werden.
- C. Mit Schreiben vom 30. Christmonat 1868 macht die Regierung von Thurgau die Mittheilung, es habe die Gemeinde Niederneunforn ernste Vorstellungen gegen die Ausführung des Projektes nach der geraden Linie erhoben, u. das gegenwärtige Bauinspektorat spreche sich über beide Projekte in folgender Weise aus:
- 1. Das Projekt I, welches von Ueßlingen bis zum Fahr Niederneunforn eine einzige gerade Linie bilde, sei durchaus untadelhaft u. biete alle überhaupt erreichbare Gewähr für die Erzielung eines regelmäßigen Flußbettes u. leicht zu unterhaltenden Ufer; die Ausführung desselben sei aber mit einem Mehrkostenaufwand gegenüber dem Projekt N° II von Frk. 15,000 verbunden, von denen Fr. 10,000 auf die Gemeinde Niederneunforn fallen.

 2. Das Projekt II stehe zwar dem erstern an Vollkommenheit nach u. bilde keineswegs eine gerade Linie; die Abweichung von der geraden Linie betrage aber bei demselben auf 100 Fuß nur zwei Zoll; diese Krümmung sei somit ganz unerheblich u. es müsse der durch dieselbe auf den Wasserstrom ausgeübte Widerstand für die Erschwerung des Unterhalts der Wuhrung verschwindend klein sein; das Projekt II erscheine daher ebenfalls als gut u. in jeder Hinsicht befriedigend, so daß eine Mehrausgabe von Frk. 15,000 für die Aus- // [p. 362]

Die Regierung von Thurgau wünscht daher, daß auch hierseits eine einläßliche Prüfung des Projektes II angeordnet u. zur Ausführung desselben Hand geboten werden möchte.

führung des geradlinigen Projektes sich kaum rechtfertigen dürfe.

D. Die Techniker der Direktion der öff. Arbeiten sprechen ihre Ansicht dahin aus: Das Projekt II [blau] nähert sich in der Hauptrichtung sehr dem ursprünglichen von beidseitigen Regierungen im Jahr 1812 durch Vertrag festgesetzten Breitinger'schen Projekt;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2013

technisch betrachtet wäre dasselbe an sich nicht verwerflich, obgleich die drei Krümmungen auf 10,000 Fuß Länge immerhin ungefähr 5000' einnehmen.

Allein das I. [rothe] Projekt verdient gleichwol entschieden den Vorzug u. zwar insofern, als eine ganz gerade Linie, die also von Ueßlingen bis gegen das Ende des Gemeindebannes Altikon hin sich erstrecken würde, sowol den größten Grad von Wahrscheinlichkeit darbietet zu einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der durch das Flußbett abströmenden Wasserschichten u. regelmäßigen Austiefung des Flußbettes, als auch für die mindest schwierige Unterhaltung der Uferfahrwerke.

Selbst die Mehrkosten, deren Maß wegen mangelnder Vorlagen nicht kontrolirt werden kann, gibt // [p. 363] keine Veranlaßung, die rothe, seinerzeit von Seite Thurgaus vorgelegte, technisch vollkommenste Korrektionslinie wieder aufzugeben, zumal die zürcherischen Gemeinden bereitwillig die dabei auf sie entfallenden Quoten der Mehrkosten übernehmen u. Altikon u. Veldi jedenfalls nur mit lebhaftem Widerstreben von der geraden Linie, an der von Altikon bereits mit großem Eifer gearbeitet wurde, wieder abgehen würden.

Für die Empfehlung des geradlinigten Projektes kann man sich auch auf die Erfahrungen berufen, welche in der Gemeinde Flaach gemacht wurden. Diese Gemeinde hatte sr. Zt. ebenfalls eine Biegung in der ursprünglich schnurgeraden projektirten Thurkorrektionslinie verlangt, um einen Einschnitt durch einen schönen Wald zu umgehen; seither bereute sie es oft, den Räthen der Techniker nicht gefolgt zu sein, u. doch gestalten sich die Verhältnisse bei Projekt II in allen Richtungen noch ungünstiger als bei jener Thurkorrektion in Flaach. Endlich ist dringed zu wünschen, daß auf dieser etwa 10,000 Fuß langen Flußstrecke genaue Anhaltspunkte für das Wuhren festgestellt werden können, was leider bei einer gebogenen Linie in dem schwer zugänglichen mit Wasserläufen durchwühlten u. mit Staudenholz bewachsenen Uferland trotz Hintermarchen fast nicht möglich ist, zumal die vorhandenen Plä- // [p. 364] ne wol auch des schwierigen Terrains wegen sich mangelhaft und ungenau erwiesen haben u. dieß binnen wenigen Jahren noch mehr sein würden.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten, beschließt:

- 1. Dem Regierungsrathe des Kantons Thurgau wird unter Berufung auf das Gutachten der hiesigen Techniker erwiedert, der Regierungsrath gebe dem geradlinigen Projekte I entschieden den Vorzug u. müsse wünschen, daß dasselbe den künftigen Verhandlungen zu Grunde gelegt werde. Zugleich ersuche die hiesige Regierung, es möchten von Seiten Thugaus die weitern Schritte zu einer baldigen definitiven Erledigung der Sache vorbereitet werden.
- 2. Mittheilung an die Direktion der öff. Arbeiten.

[Transkript: rsn/15.04.2013]